

Schlichtungsvereinbarung

zwischen den Parteien

.....

anwaltlich vertreten durch

.....

.....

anwaltlich vertreten durch

.....

und dem Schlichter

.....

1. Die vorstehend genannten Parteien und der Schlichter vereinbaren die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Verfahrensordnung der Schlichtungs- und Mediationsstelle für kaufmännische Streitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Kassel und der Rechtsanwaltskammer Kassel. Sie beauftragen den Schlichter mit der Schlichtung der im Folgenden kurz dargestellten Streitigkeit zwischen den Parteien:

.....

.....

.....

.....

.....

Der Schlichter erklärt sich seinerseits bereit, das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

2. Der Schlichter erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die seiner Berufung gem. §§ 5 und 6 der Verfahrensordnung entgegenstehen. Insbesondere erklärt er, dass keine Umstände vorliegen, die seine Neutralität beeinträchtigen können.

3. Alle Beteiligten verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung der in der Verfahrensordnung aufgezählten Pflichten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 9 Ziffer 9.5) und zur Förderung des Verfahrens (§ 9 Ziffer 9.8 der

Schlichtungsordnung). Die Parteien erkennen ausdrücklich ihre gesamtschuldnerische Pflicht zur Zahlung der Kosten gemäß § 8 der Verfahrensordnung an.

4. Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, werden sie eine streitbeendende Vereinbarung als vollstreckbaren Anwaltsvergleich (§§ 796 a bis c ZPO) anstreben.

5. Die Verjährung der in diesem Schlichtungsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis drei Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Die Beendigung des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach § 10 der Verfahrensordnung.

6. Die Haftung des Schlichters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Jeder Beteiligte kann die Schlichtungsvereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen und damit das Schlichtungsverfahren beenden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die bis zur Kündigung entstandenen Kosten gemäß § 8 der Verfahrensordnung gesamtschuldnerisch zu tragen.

.....
Ort, Datum

.....
Partei

.....
Partei

.....
Schlichter